

**Gemeinsame Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für
Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Sächsischen Staats-
ministeriums des Innern zu den betrieblich-öffentlichen Straßen
nach § 53 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom
21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 8 des
Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaues im Freistaat Sachsen
Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz - SächsAufbauG vom
4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261)**

Vom 21. Juli 1995

I. Einführung

Auf der Grundlage eines den ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingeräumten Nutzungsrechts wurde ein neues landwirtschaftliches Wegenetz geschaffen. Diese Wege waren in der Regel betrieblich-öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 3 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBI. I S. 515) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 (GBI I S. 522). Durch § 53 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) wurden diese Wege in das System des neuen Straßenrechts überführt.

Zur Anwendung der Übergangsvorschrift des § 53 SächsStrG werden folgende Hinweise gegeben:

II. Allgemeine Begriffe

1. Öffentliche Straßen

1.1 Straßen, Wege und Plätze erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 SächsStrG.

Die Widmung bezieht sich auf eine bestimmte Straße oder auch das Teilstück einer Straße. Die Allgemeinheit ist Adressat der Widmung; sie ist deshalb ein Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung, § 6 Abs. 1 SächsStrG.

Im Falle der Übergangsregelung nach § 53 Abs. 1 SächsStrG tritt jedoch anstelle der Widmung im Einzelfall die gesetzliche Widmungsfiktion für eine ganze Straßengruppe.

1.2 Rechtsfolgen der Widmung sind insbesondere

1.2.1 Gestattung des Gebrauchs der öffentlichen Straße durch jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch), § 14 Abs. 1 SächsStrG.

1.2.2 Straßenbaulast der Gebietskörperschaften mit den in § 9 Abs. 1 SächsStrG beschriebenen Aufgaben, insbesondere die öffentlichen Straßen zu bauen und zu unterhalten.

1.2.3 Privatrechtliche Verfügungen des Eigentümers über das Straßengrundstück läßt die öffentliche Zweckbestimmung der Straße (Widmung) unberührt, § 6 Abs. 6 SächsStrG.

(Dies gilt bei betrieblich-öffentlichen Straßen auch bezüglich des Straßenkörpers; siehe unten 5.2.)

2. Privatstraßen

Privatstraßen unterscheiden sich von öffentlichen Straßen dadurch, daß sie nicht gewidmet sind und lediglich privaten Verkehrsbedürfnissen dienen. Deren Rechtsverhältnisse regelt das Bürgerliche Gesetzbuch. Der Eigentümer kann den Gebrauch der Straße durch Dritte untersagen, § 1004 BGB.

3. Verkehrssicherungspflicht

Kommt ein Verkehrsteilnehmer auf Grund einer Gefahr, die von der Straße ausgeht, zu Schaden, ist ihm dieser auf Grund der §§ 823 ff. BGB zu ersetzen (BGH 60, 54). Ersatzpflichtig ist die Gemeinde bezüglich der öffentlichen Straßen in ihrer Baulast. Bei den übrigen öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen (§ 10 Abs. 1 SächsStrG) obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Freistaat Sachsen, es sei denn, die technische Verwaltung der Kreisstraßen ist auf den Landkreis übertragen. In diesen Fällen obliegt dem Landkreis die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Kreisstraßen. Auch der Eigentümer einer Privatstraße hat die Verkehrssicherungspflicht, wenn er auf der Straße Verkehr duldet.

4. Verkehrsrechtliche Vorschriften

Abschnitt A, Zu § 1, Grundregeln, der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) lautet u. a.:

I Die Straßenverkehrsordnung regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr.

II Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden.

Demnach ist die Straßenverkehrsordnung nicht nur auf öffentlichen Straßen, sondern auch auf Privatstraßen mit öffentlichem Verkehr (sogenannte tatsächlich öffentliche Straßen) anzuwenden.

III. Rechtsverhältnisse an den bisher betrieblich-öffentlichen Straßen (LPG-Wege)

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 wurden die bisher betrieblich-öffentliche Straßen öffentliche Straßen im Sinne des neuen Straßenrechts (§ 53 Abs. 1 SächsStrG).

1. Bei der Anwendung dieser Übergangsvorschrift ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine ehemalige betrieblich-öffentliche Straße handelt. Dazu ist § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 (GBl. S. 522) als Auslegungshilfe heranzuziehen.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

"§ 1 (1) Zu den betrieblich-öffentlichen Straßen gehören in der Regel

...

- Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten oder Flächen dienen,
- landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern,

..."

Nach § 53 Abs. 1 SächsStrG kommt es nicht darauf an, ob ein nach DDR-Recht vorgesehener Beschluß des Rates gefaßt wurde. Insoweit trägt das neue Recht der damaligen Praxis Rechnung.

§ 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung vom 22.08.74 gilt im übrigen lediglich für den Regelfall. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß auch nach DDR-Recht nicht jede von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hergestellte Straße eine betrieblich-öffentliche Straße geworden ist, so auch Hammer: "Die betrieblich-öffentliche Straße, ihre Zweckmäßigkeit und ihre Stellung im System des Straßenwesens" in "Die Straße" 1989, 350 ff.

Waldwege sind private Straßen, gemäß § 21 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächswaldG) vom 10. April 1992 (GVBl. S. 137). Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen auch Waldwege die Voraussetzungen der betrieblich-öffentlichen Straßen im Sinne des alten Rechts erfüllen und damit öffentliche Straßen geworden sind.

2. Einteilung der betrieblich-öffentlichen Straßen in die Straßenklassen des Sächsischen Straßengesetzes

- 2.1 Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG werden bisher betrieblich-öffentliche Straßen Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG) oder sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG).

Die weitere Einteilung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs. 1 SächsStrG. Danach kommen für die bisher betrieblich-öffentlichen Straßen folgende Straßenklassen in Betracht:

- Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsStrG,
- Ortsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsStrG,

- öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. a SächsStrG
- beschränkt öffentliche Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. b SächsStrG
- Eigentümerwege gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsStrG

In aller Regel handelt es sich bei den betrieblich-öffentlichen Straßen um öffentliche Feldwege i. S. von Nr. 3 Abs. 4 lit. a SächsStrG.

Im Einzelfall wird die Straßenklasse durch das objektive Kriterium der Verkehrsbedeutung nach Funktionsgesichtspunkten einer Straße bestimmt.

- 2.2. Die Straßenklasse wird in das Straßenverzeichnis in vereinfachter Form (Bestandsverzeichnis) eingetragen. Zuständig für die Führung der Bestandsverzeichnisse sind die Gemeinden (§§ 4, 47 Abs. 3 Nr. 3, § 53 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG). Maßgebend ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl Nr. 4/1995 S. 57). Auf den hierzu ergangenen Erlaß des SMWA vom 24.02.1995, Az: 72-3911.92 wird Bezug genommen.

3. Beteiligung der Sonderbehörden, Amtshilfe

Bei der Prüfung der Frage, ob im Einzelfall nach bisherigem Recht eine Privatstraße oder eine betrieblich-öffentliche Straße vorliegt und ob gegebenenfalls letztere als Feld- oder Waldweg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. a SächsStrG einzustufen sind, wird es den Gemeinden anheimgestellt das zuständige Amt für Ländliche Neuordnung beziehungsweise das zuständige Forstamt zu hören.

Auf Ersuchen der Gemeinde geben diese Behörden im Wege der Amtshilfe eine gutachtliche Stellungnahme ab; § 1 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfG - (GVBl. S. 74) i. V. m. §§ 4, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG.

4. Straßenbaulast

- 4.1 Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat die Gemeinde für diese Wege die Aufgaben aus der Straßenbaulast wahrzunehmen (§ 53 Abs. 5 Satz 3 SächsStrG).
- 4.2 Ist die Eintragung der betrieblich-öffentlichen Straßen als Gemeindeverbindungsstraße, als Ortsstraße, als öffentlicher Feld- oder öffentlicher Waldweg in das Bestandsverzeichnis unanfechtbar geworden, ist die Gemeinde kraft Gesetzes Straßenbaulastträger gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG.
- 4.3 Der Straßenbaulastträger der beschränkt öffentlichen Wege und Plätze und der Eigentümerwege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. b und c SächsStrG wird nicht kraft Gesetzes bestimmt; er muß

vielmehr bei der Widmung besonders bestimmt werden, § 44 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG. Als Baulastträger kann in diesen Fällen auch die Gemeinde bestimmt werden.

Entsprechend ist zu verfahren, in den Fällen, in denen bisher betrieblich-öffentliche Straßen gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1, zweite Alternative SächsStrG öffentliche Straßen geworden sind und zur Straßenklasse der beschränkt öffentlichen Wege und Plätze beziehungsweise der Eigentümerwege gehören. Da in diesen Fällen keine Widmungsverfügung ergeht, ist der Straßenbaulastträger von den Gemeinden bei der Eintragung in das Bestandsverzeichnis zu bestimmen - vergleiche oben III 2.2 und Mönkemann/Hoffmann, Straßenrecht des Freistaates Sachsen, Erläuterungen zu § 53.

5. Eigentum, Entschädigung

5.1 Die Eigentumsverhältnisse am Straßengrundstück

5.1.1 Gebietskörperschaften als bisherige Eigentümer des Straßengrundstücks

Das Eigentum am Straßengrundstück der bisher betrieblich-öffentlichen Straßen, die gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen geworden sind, ist kraft Gesetzes ohne Entschädigung auf die Gemeinden beziehungsweise in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. b und c SächsStrG auf den besonders bestimmten Baulastträger übergegangen, wenn zuvor Eigentümer waren

- a) die Deutsche Demokratische Republik; vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrags, BGBl. II S. 889, das Verfahren ist in § 5 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz, BGBl. I S. 709 (VZOG) geregelt,
- b) der Freistaat Sachsen, ein Landkreis oder ein Gemeinde gem. § 57 SächsStrG,
- c) ein anderes Bundesland oder die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des in § 6 FStrG und den § 11, 57 SächsStrG enthaltenen allgemeinen Rechtsgedankens.

5.1.2 Sonstige Eigentümer

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Nr. 5.1.1 genannten Gebietskörperschaften, sind trotz Widmung kraft Gesetzes Eigentümer des Straßengrundstücks geblieben.

5.1.3 Entschädigung für das Straßengrundstück in den Fällen Nr. 5.1.2

Die Gemeinde hat am Straßengrundstück, unabhängig von der landesgesetzlichen Widmungsfiktion nach § 53 Abs. 1 SächsStrG, ein bundesgesetzliches Besitzrecht in Gestalt des Moratoriums nach Art. 233, § 2a Abs. 9 EGBGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994, BGBl. I S. 2494. Auf schriftlichen Antrag kann der Grundstückseigentümer von der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum

31.12.1998 ein Entgelt in Höhe von 0,8 von Hundert des Bodenwertes eines in gleicher Lage belegenen unbebauten Grundstücks sowie die Freistellung von Lasten des Grundstücks verlangen.

Die Höhe des Bodenwertes bestimmt sich nach § 19 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2457. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken entspricht der Bodenwert dem Verkehrswert.

Demnach können die Eigentümer kraft des vorrangigen Bundesrechts nicht verlangen, daß die Gemeinde das Eigentum am Straßengrundstück gegen Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 SächsStrG erwirbt.

Die Gemeinde kann jedoch dem Eigentümer, der einen Antrag auf Nutzungsentschädigung nach Art. 233, § 2a Abs. 9 EGBGB gestellt hat, anbieten, das Eigentum am Straßengrundstück gegen Entschädigung zu erwerben, sofern dies der Gemeinde zweckmäßig erscheint, vergl. Art. 233, § 2a Abs. 9 Satz 4 EGBGB. Die Entschädigungshöhe richtet sich nach dem Verkehrswert; BGH, Urteil vom 20.04.1989 Az.: III ZR 237/87 m.w.N. In der Regel ist dies der Preis für landwirtschaftliche Nutzflächen.

5.2 Die Eigentumsverhältnisse am Straßenkörper

5.2.1 Soweit die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die betrieblich-öffentlichen Straßen hergestellt haben, steht ihnen gemäß Art. 231 § 5 Abs. 1 EGBGB (Anlage) in Verbindung mit § 27 des LPG-Gesetzes ein vom Straßengrundstück getrenntes Eigentum am Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a SächsStrG) zu.

5.2.2 Die Entschädigung des Straßenkörpers

Die gesetzliche Widmungsfiktion des § 53 Abs. 1 SächsStrG ist ein enteignender Eingriff in das Eigentum des Straßenkörpers. Das Moratorium nach Art. 233, § 2a Abs. 9 EGBGB ist in diesen Fällen nicht anwendbar, da der Straßenkörper kein Grundstück im Rechtssinne darstellt. Deshalb hat die Gemeinde grundsätzlich dem Eigentümer Enteignungsentschädigung zu gewähren, vergl. §§ 43, 59 SächsStrG.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen gem. § 59 Abs. 1 SächsStrG in Verbindung mit den §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuches. Zur Ermittlung des Verkehrswerts für den Straßenkörper sind die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Berechnung der Ablösebeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege (Ablösungsrichtlinien StraW85, BMV ARS 14/85 VkB1. 1985, 916) anzuwenden. Danach sind bei der Berechnung der Entschädigung - ausgehend vom Neuwert, bezogen auf den Entschädigungszeitpunkt - zu berücksichtigen: die Lebensdauer der Wege, die lineare Abschreibung, der Unterhaltungszustand und die ersparten, künftigen Unterhaltungskosten.

Für das Verfahren ist mangels entgegenstehenden Bundesrechts § 13 Abs 2 SächsStrG entsprechend anzuwenden. Danach hat die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers das Eigentum am Straßenkörper zu erwerben. Kommt innerhalb von vier Jahren nach Antragstellung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde keine Einigung über den Erwerb des Straßenkörpers zustande, so kann

der Eigentümer die Durchführung eines Enteignungsverfahrens beim Regierungspräsidium als Enteignungsbehörde verlangen.

- 5.3 Die notwendige Rechtsbereinigung im Bereich der Feldwege kann anstatt mit Hilfe des Straßenrechts auch mit Hilfe der ländlichen Neuordnung durchgeführt werden, die gegebenenfalls sowohl für die Betroffenen als auch die Gemeinden erhebliche Vorteile bietet. Dabei kommen sowohl das Verfahren nach § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 6. Juli 1991 (BGBl I S. 1418) sowie das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in Betracht.
- Zur Durchführung des Verfahrens ist ein Antrag der Gemeinde nach § 64 LwAnpG beim zuständigen Amt für ländliche Neuordnung erforderlich.
- Es ist empfehlenswert, daß sich die Gemeinden vor Antragsstellung von der zuständigen Behörde beraten lassen; vgl. auch oben III. 3.